

Heimordnung für Gemeinschaftsunterkünfte (GU) der Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft Sächsische Schweiz mbH

1. Grundsätze

Die GU wird durch die GVS GmbH im Auftrag des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge betrieben. Sie übt durch die dafür bevollmächtigten Mitarbeiter das Hausrecht aus. Dies gilt, auf Grundlage der objektbezogenen DA, auch für die im Wachdienst eingesetzten Mitarbeiter.

Die Bewohner werden durch das Landratsamt der GU zugewiesen. Die Belegung der Zimmer erfolgt durch das Heimpersonal in Abstimmung mit der zuweisenden Behörde und entsprechend der Festlegungen der Landesregierung, nach familiären, ethnischen, religiösen und anderen Gesichtspunkten und im Interesse einer optimalen Auslastung der Kapazitäten.

Zur Nachweisführung ist das Heimpersonal berechtigt, die wesentlichen, persönlichen Daten sowie ein Foto des jeweiligen Bewohners zu erfassen, zu speichern und an das Landratsamt weiterzugeben.

Die Bewohner haben sich im Interesse des friedlichen Zusammenlebens, einer hohen Sicherheit, der Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene grundsätzlich an diese Heimordnung sowie die damit verbundenen, weiteren spezifischen Anweisungen und Festlegungen zu halten.

Ein Verstoß gegen diese Heimordnung oder die anderen Anweisungen und Festlegungen führt zu entsprechenden Konsequenzen.

Bleibt ein Bewohner länger als 7 Tage unentschuldigt fern, wird der Transponder des Bewohners gesperrt, seine persönlichen Sachen aus dem Zimmer entfernt und für 2 Monate eingelagert. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet.

2. Nutzung der GU

2.1. Zimmer

Die Zimmer werden, unter Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen, so vergeben, dass Familien gemeinsam untergebracht sind. Einzelpersonen werden nach Geschlecht, Nationalität, Religion und möglichst nach Alter zusammengelegt.

In den Zimmern befindet sich die gesetzlich vorgeschriebene Ausstattung, die mittels Protokoll an die Bewohner des Zimmers übergeben wird. Jeder Bewohner ist für die ihm persönlich übergebenen Ausstattungsgegenstände verantwortlich. Mutwillige Zerstörungen führen zur Regresspflicht

Die Zimmer werden im gereinigten Zustand und vollständig ausgestattet übergeben. Bei Auszug sind die übergebenen Ausstattungsgegenstände an das Heimpersonal zurück zu geben.

Die Reinigung der Zimmer hat durch deren Bewohner zu erfolgen. Die Zimmer sind zur Vermeidung von Schimmelbildung regelmäßig, entsprechend der Vorgaben zu lüften.

Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen sind zu Lasten der Verursacher zu beheben.

Wände, Türen und Fenster dürfen nicht beschädigt, beklebt oder bemalt werden. Es dürfen keine Nägel eingeschlagen, keine Schrauben eingedreht und keine Bohrer verwendet werden.

Schäden, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, müssen dem Heimpersonal umgehend gemeldet werden.

Aus den Zimmern dürfen keine Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände entfernt werden. Das Einbringen eigener Einrichtungsgegenstände ist im beschränkten Umfang möglich und zuvor mit dem Heimpersonal abzustimmen. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind jegliche Geräte mit Wärmeentwicklung.

Bei Auszug sind mitgebrachte Gegenstände zu entsorgen.

Zur Kontrolle der Einhaltung von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Hygienebestimmungen können in zumutbaren Abständen Zimmerkontrollen durch das Heimpersonal erfolgen. Dazu werden entsprechende Protokolle gefertigt.

2.2. Gemeinschaftsräume

Dusch-/Waschräume, Toiletten, Küchen, Clubräume, Fernsehräume und Waschmaschinen-/Trockenräume sind allen Bewohnern gleichermaßen zugänglich je nach Wäscheplan. Die Sanitärräume sind nach Geschlecht getrennt. Alle Heimbewohner tragen Verantwortung für deren Erhalt, für Sauberkeit und Einhaltung hygienischer Grundsätze.

Alle Bewohner haben sich an der Reinigung der Gemeinschaftsräume entsprechend der Festlegungen aus den Reinigungsplänen zu beteiligen. Insbesondere die Feuchträume sind zur Vermeidung von Schimmelbildung ausreichend zu lüften.

Sport- und Klubräume stehen entsprechend der Festlegung der Heimleitung allen Bewohnern zur Verfügung. Alle Nutzer haben für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.

Festgestellte Schäden in den Gemeinschaftsräumen sind sofort dem Heimpersonal zu melden.

2.3. Wäschereinigung

Im Waschmaschinenraum stehen ausreichend Waschmaschinen und Wäschetrockner zur Reinigung und Trocknung der persönlichen Wäsche bereit. Die Geräte werden unter Anleitung

und Zuteilung eines Heimmitarbeiters bestückt und bedient. Zur Trocknung der Wäsche sind entsprechend der Witterung der Trockenplatz oder der Trockenraum zu nutzen.

Die Reinigung der Bettwäsche erfolgt zentral. Der Tausch erfolgt entsprechend der Termine, die durch die Heimleitung bekannt gegeben werden.

2.4. Außenbereich

Der Außenbereich kann von allen Heimbewohnern zum Aufenthalt und zur Gestaltung von Feierlichkeiten genutzt werden.

Grundsätzlich hat die Nutzung des Außengeländes im Sinne der gegenseitigen Achtung unter Berücksichtigung der Ruhezeiten und im Interesse guter, nachbarschaftlicher Beziehungen zu erfolgen.

Mit Sport- und Spielgeräten ist pfleglich umzugehen. Schäden sind sofort zu melden.

Private Gegenstände von Heimbewohnern dürfen auf dem Hof nicht abgelagert werden.

3. Sauberkeit und Hygiene

Die Einhaltung der Hygienevorschriften ist wichtige Voraussetzung für den zuverlässigen Betrieb einer GU ohne gesundheitliche Beeinträchtigung und Schädlingsbefall.

Zu diesem Zweck existiert ein Hygieneplan, dessen Einhaltung durch das Gesundheitsamt regelmäßig kontrolliert wird und eine Hygieneordnung für die Bewohner, in der die wesentlichen Hygienegrundsätze zusammengefasst sind.

4. Brandschutz

Im gesamten Gebäude gilt absolutes Rauchverbot.

Die wesentlichen Verhaltensgrundsätze zur Gewährleistung eines hohen Brandschutzes im Interesse der Sicherheit aller Bewohner sind in einer speziellen Brandschutzordnung für die Heimbewohner zusammengefasst, die neben dem ausgehängten Teil A von allen Bewohnern einzuhalten ist.

Die GU ist entsprechend der Vorgaben des Brandschutzamtes mit Feuerlöschern, Fluchtwegplänen, Hinweiszeichen, Brandschutzordnungen und Anweisungen zur Ersten Hilfe ausgestattet. Diese Einrichtungen sind unbedingt zu erhalten. Eine Zerstörung oder Beschädigung zieht für den Verursacher rechtliche Schritte nach sich. Beschädigungen oder Zerstörungen sind dem Heimpersonal sofort zu melden.

Fluchtwege und Feuerwehrezufahrt sind im eigenen und im Interesse aller Bewohner stets frei zu halten. Feuerlöscher und Fluchtwegzeichen dürfen nicht zugestellt oder verhängen werden.

5. Schlüsselordnung

Die Heimbewohner werden mit der notwendigen Anzahl von Transpondern ausgestattet. Für jeden ausgegebenen Transponder ist eine Kautions in Höhe von 20,- € beim Heimleiter zu

hinterlegen. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kautions einbehalten, um den Schlüssel zu ersetzen. Bei Rückgabe des Schlüssels wird die Kautions wieder ausbezahlt.

6. Fernseh- und Rundfunk

Die in den Fernsehräumen aufgestellten Geräte können kostenlos genutzt werden. Die Gebühren für Fernseh- und Rundfunkgeräte die in den Zimmern privat angeschafft und genutzt werden, sind durch die Bewohner zu entrichten, wenn keine Befreiung von der Gebühreuzahlung erfolgt ist.

Das Anbringen privater Antennen oder Satellitenspiegel ist verboten. Illegal angebrachte Anlagen werden auf Kosten des Anbringers entfernt.

7. Besucher

Im gesamten Objekt ist aus Sicherheitsgründen der Empfang von Besuchern untersagt. Über zeitlich begrenzte Ausnahmeregelungen entscheidet nach Rücksprache mit dem Betreiber der Wachdienst.

8. Nachtruhe

Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr herrscht Nachtruhe. In dieser Zeit ist jegliche Art von ruhestörendem Lärm zu vermeiden. Radio- und Fernsehgeräte sind auf Zimmerlautstärke zu stellen.

9. Postempfang

Eingehende Post wird durch die Heimleitung vom Postzusteller empfangen und an die Heimbewohner ausgegeben.

Einschreibesendungen sind gegen Empfangsquittung persönlich in Empfang zu nehmen.

10. Meldepflichten

Für alle Heimbewohner besteht eine sofortige Meldepflicht bei:

- Illegalen Übernachtungen
- Lagerung von gefährlichen Gütern
- Feuergefahr und Bränden
- Ansteckenden Krankheiten
- Auftreten von Ungeziefer
- Bekannt werden von Straftaten in der GU
- Schäden an Heizung, Wasserleitungen, elektrischen Anlagen und im Sanitärbereich

11. Allgemeine Verbote

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der GU ist **Folgendes verboten:**

- Missbrauch von Notruf und Sicherheitseinrichtungen
- technische und bauliche Veränderungen jeglicher Art
- Anbringen von persönlichen Antennen oder Satellitenspiegeln
- Haltung von Haustieren
- Tierhaltung, -schlachtung und -verarbeitung
- Besitz, Tragen und Anwendung von Waffen jeder Art
- Besitz, Einnahme und Handel von Drogen und Rauschmittel
- Alkoholmissbrauch
- Politische Betätigung
- Anbieten von Waren und Dienstleistungen
- Werbung jeglicher Art
- Übersteigen der Umzäunung

12. Sonstiges

Bestandteil der Heimordnung sind die Brandschutzordnung Teil A und Teil B (für Heimbewohner) sowie die Hygieneordnung die mit der Heimordnung und als Aushang bekannt gegeben werden. Die darin enthaltenen Regelungen sind ebenfalls einzuhalten.

13. Anlagen

- Brandschutzordnung Teil A
- Brandschutzordnung Teil B (für Heimbewohner)
- Hygieneordnung für Heimbewohner

